

TE OGH 2017/1/26 120s165/16f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.2017

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 26. Jänner 2017 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Schroll als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. T. Solé, Dr. Oshidari, Dr. Michel-Kwapinski und Dr. Brenner in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Jorda als Schriftführerin in der Strafsache gegen Mag. Thomas S***** wegen des Vergehens der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 StGB und einer weiteren strafbaren Handlung, AZ 75 Hv 88/16h des Landesgerichts für Strafsachen Wien, über die von der Generalprokuratur gegen einen Beschluss in diesem Verfahren erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes nach öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit des Vertreters der Generalprokuratur, Generalanwalt Mag. Leitner, zu Recht erkannt: Der Oberste Gerichtshof hat am 26. Jänner 2017 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Schroll als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. T. Solé, Dr. Oshidari, Dr. Michel-Kwapinski und Dr. Brenner in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Jorda als Schriftführerin in der Strafsache gegen Mag. Thomas S***** wegen des Vergehens der gefährlichen Drohung nach Paragraph 107, Absatz eins, StGB und einer weiteren strafbaren Handlung, AZ 75 Hv 88/16h des Landesgerichts für Strafsachen Wien, über die von der Generalprokuratur gegen einen Beschluss in diesem Verfahren erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes nach öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit des Vertreters der Generalprokuratur, Generalanwalt Mag. Leitner, zu Recht erkannt:

Spruch

Im Verfahren AZ 75 Hv 88/16h des Landesgerichts für Strafsachen Wien verletzt der gemeinsam mit dem Urteil verkündete Beschluss vom 28. Juli 2016 auf Absehen vom Widerruf der Mag. Thomas S***** mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 7. Mai 2013, GZ 41 Hv 18/13k-11, gewährten bedingten Strafnachsicht und Verlängerung der Probezeit auf fünf Jahre § 53 Abs 1 erster Satz und Abs 3 StGB. Im Verfahren AZ 75 Hv 88/16h des Landesgerichts für Strafsachen Wien verletzt der gemeinsam mit dem Urteil verkündete Beschluss vom 28. Juli 2016 auf Absehen vom Widerruf der Mag. Thomas S***** mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 7. Mai 2013, GZ 41 Hv 18/13k-11, gewährten bedingten Strafnachsicht und Verlängerung der Probezeit auf fünf Jahre Paragraph 53, Absatz eins, erster Satz und Absatz 3, StGB.

Dieser Beschluss wird im Umfang des Ausspruchs der Verlängerung der Probezeit ersatzlos aufgehoben.

Text

Gründe:

Mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 7. Mai 2013, GZ 41 Hv 18/13k-11, wurde Mag. Thomas S***** des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 erster Fall SMG schuldig erkannt und zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von drei Monaten verurteilt, deren Vollzug unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde. Dieses Urteil erwuchs am 10. Mai 2013 in Rechtskraft (ON 12). Mit Urteil des Landesgerichts für

Strafsachen Wien vom 7. Mai 2013, GZ 41 Hv 18/13k-11, wurde Mag. Thomas S***** des Verbrechens des Suchtgifthandels nach Paragraph 28 a, Absatz eins, erster Fall SMG schuldig erkannt und zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von drei Monaten verurteilt, deren Vollzug unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde. Dieses Urteil erwuchs am 10. Mai 2013 in Rechtskraft (ON 12).

Mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 28. Juli 2016, GZ 75 Hv 88/16h-9, wurde der Genannte wegen am 16. Juni 2016 begangener strafbarer Handlungen der Vergehen der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 StGB sowie der Sachbeschädigung nach § 125 StGB schuldig erkannt. Mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 28. Juli 2016, GZ 75 Hv 88/16h-9, wurde der Genannte wegen am 16. Juni 2016 begangener strafbarer Handlungen der Vergehen der gefährlichen Drohung nach Paragraph 107, Absatz eins, StGB sowie der Sachbeschädigung nach Paragraph 125, StGB schuldig erkannt.

Unter einem fasste das erkennende Gericht nach § 53 Abs 3 StGB iVm § 494a Abs 1 Z 2 und Abs 6 StPO den Beschluss, vom Widerruf der Mag. Thomas S***** mit erwähntem Urteil vom 7. Mai 2013 gewährten bedingten Strafnachsicht abzusehen und die Probezeit auf fünf Jahre zu verlängern (ON 9). Unter einem fasste das erkennende Gericht nach Paragraph 53, Absatz 3, StGB in Verbindung mit Paragraph 494 a, Absatz eins, Ziffer 2 und Absatz 6, StPO den Beschluss, vom Widerruf der Mag. Thomas S***** mit erwähntem Urteil vom 7. Mai 2013 gewährten bedingten Strafnachsicht abzusehen und die Probezeit auf fünf Jahre zu verlängern (ON 9).

Rechtliche Beurteilung

Dieser Beschluss steht – wie die Generalprokuratur in ihrer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes zutreffend aufzeigt – mit dem Gesetz nicht im Einklang:

Nach § 53 Abs 1 erster Satz und Abs 3 StGB kommt ein auf neuerliche Straffälligkeit gegründeter Beschluss auf Absehen vom Widerruf einer bedingten Strafnachsicht verbunden mit einer Verlängerung der Probezeit – abgesehen von der aktuell nicht relevanten Ausnahme des § 53 Abs 1 letzter Satz StGB – nur bei einer Verurteilung des Rechtsbrechers wegen einer während der Probezeit begangenen strafbaren Handlung in Betracht (RIS-Justiz RS0112811; RS0092019 [T1]). Nach Paragraph 53, Absatz eins, erster Satz und Absatz 3, StGB kommt ein auf neuerliche Straffälligkeit gegründeter Beschluss auf Absehen vom Widerruf einer bedingten Strafnachsicht verbunden mit einer Verlängerung der Probezeit – abgesehen von der aktuell nicht relevanten Ausnahme des Paragraph 53, Absatz eins, letzter Satz StGB – nur bei einer Verurteilung des Rechtsbrechers wegen einer während der Probezeit begangenen strafbaren Handlung in Betracht (RIS-Justiz RS0112811; RS0092019 [T1]).

Vorliegend endete die mit dem seit 10. Mai 2013 rechtskräftigen Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien gewährte dreijährige Probezeit mit Ablauf des 9. Mai 2016 (§§ 49, 68 StGB). Jene strafbaren Handlungen, derer Mag. Thomas S***** mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 28. Juli 2016 schuldig erkannt wurde, wurden jedoch am 16. Juni 2016, somit nach Ablauf der Probezeit begangen. Der Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 28. Juli 2016 auf Absehen vom Widerruf und Verlängerung der Probezeit verletzt daher § 53 Abs 1 erster Satz und Abs 3 StGB. Vorliegend endete die mit dem seit 10. Mai 2013 rechtskräftigen Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien gewährte dreijährige Probezeit mit Ablauf des 9. Mai 2016 (Paragraphen 49, 68, StGB). Jene strafbaren Handlungen, derer Mag. Thomas S***** mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 28. Juli 2016 schuldig erkannt wurde, wurden jedoch am 16. Juni 2016, somit nach Ablauf der Probezeit begangen. Der Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 28. Juli 2016 auf Absehen vom Widerruf und Verlängerung der Probezeit verletzt daher Paragraph 53, Absatz eins, erster Satz und Absatz 3, StGB.

Da sich die aus der Verlängerung der Probezeit resultierende Gesetzesverletzung zum Nachteil des Verurteilten auswirkte, sah sich der Oberste Gerichtshof veranlasst, der aufgezeigten Gesetzesverletzung gemäß § 292 letzter Satz StPO insoweit konkrete Wirkung zuzuerkennen (15 Os 59/16i). Da sich die aus der Verlängerung der Probezeit resultierende Gesetzesverletzung zum Nachteil des Verurteilten auswirkte, sah sich der Oberste Gerichtshof veranlasst, der aufgezeigten Gesetzesverletzung gemäß Paragraph 292, letzter Satz StPO insoweit konkrete Wirkung zuzuerkennen (15 Os 59/16i).

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E117376

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:0120OS00165.16F.0126.000

Im RIS seit

19.03.2017

Zuletzt aktualisiert am

19.03.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at